

Genese der Menschenrechte I

Ausarbeitung und Formulierung der Menschenrechte als werthafte Aufforderung maßgeblicher Denker an künftige, fortschrittliche Gesetzgeber; historische Phase I

Idealtypische, naturrechtliche, philosophische Konstruktionen als Grundlage (zwei Beispiele):

John Lockes Naturrecht: Der wahrhafte Zustand des Menschen ist nicht sein gesellschaftlicher, sondern sein Naturzustand, in dem alle frei und gleich sind. Der Naturzustand ist, innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur, ein Zustand vollkommener Freiheit. Als Naturrechte gelten namentlich die Rechte auf Leben, Freiheit und Eigentum. Schranken: Rechtsgleichheit und Herrschaftsunabhängigkeitsgrundsatz verbieten die Zufügung gegenseitigen Schadens durch Überschreitung der Freiheitsrechte.

Rousseau: L'homme est né libre, et partout il est dans les fers (Du contrat social). Der Mensch ist frei geboren und überall liegt er in Ketten. Werte, Normen und Gesetze entwickelt der Mensch nach Rousseau erst in Gesellschaft, nicht im Naturzustand wie bei Locke. Um das gesollte Gute zu finden, möge sich der vergesellschaftete Mensch wieder auf die eigene Naturhaftigkeit zurückbesinnen. Menschenrechte sind eine direkte Folge der ursprünglichen Freiheit, umgesetzt in der Gesellschaft.

Genese der Menschenrechte II

Ausarbeitung und Formulierung der Menschenrechte im nationalen Staatsrecht neu konstituierter Staaten, historische Phase II

Menschenrechte als Grundlage einer neuen Staatsauffassung; staatsrechtliche Umsetzung:

Am 04.07.1776 erklärten dreizehn britische Kolonien in Nordamerika ihre Unabhängigkeit von Grossbritannien. Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung ist das erste staatsrechtliche Dokument zur Wahrung der Menschenrechte, grösstenteils verfasst von Thomas Jefferson. Im ersten Teil der Erklärung findet sich die naturrechtliche Motivation der Unabhängigkeit sowie die theologisch und naturrechtlich begründete Deklaration der Menschenrechte. All men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.

Am 26.8.1789 wurde von der französischen Nationalversammlung die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte beschlossen. Sie sollte einer künftigen Verfassung vorangestellt werden und forderte Liberté (Freiheit des Einzelnen), Égalité (Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz) und Fraternité (Brüderlichkeit aller Menschen). Zu natürlichen und unveräußerlichen Rechten wurden Freiheit, Eigentum und Sicherheit erklärt, ebenso Meinungs-, Presse - und Religionsfreiheit. Hinzu traten Gewaltenteilung und Volkssouveränität. Dem Volk wurde das Recht auf Widerstand gegen staatliche Unterdrückung gewährt.

Genese der Menschenrechte III

Ausarbeitung und Formulierung der Menschenrechte als Projekt und Richtlinie der vereinigten Nationen, historische Phase III

Nach den beiden Weltkriegen kommt es zu einer verstärkten Besinnung auf die Menschenrechte:

Am 10.12.1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) im Palais de Chaillot in Paris verkündet. Als nicht bindende Resolution der Generalversammlung der Vereinigten Nationen enthält sie in 30 Artikeln Orientierung gebende Richtlinien. Selbige sind nicht einklagbar. Es liegt kein völkerrechtlicher Vertrag vor. Wohl aber steht die AEMR als Beweis dafür, dass ein consensus omnium gentium in Grundfragen möglich ist.

Anders als Resolutionen sind UN-Konventionen völkerrechtlich verbindliche Verträge zwischen den Mitgliedstaaten der vereinigten Nationen.

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten trat für die Schweiz am 28.11.1974 in Kraft (EMRK, SR 0.101). Abgeschlossen wurde sie 24 Jahre früher in Rom am 04.11.1950. In dieser Konvention verpflichten sich die europäischen Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten im eigenen Hoheitsgebiet und untereinander anzuerkennen. Das Abkommen regelt u.a. die Arbeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Genese der Menschenrechte, dialektische Sichtweise

Ausarbeitung und Formulierung der Menschenrechte als dialektisches Fortschreiten im zeitlichen Verlauf begriffen

Pendeln der Normenentwicklung zwischen stets ausgefeilterer Theorie und zunehmend weiter gefasster Praxis:

- a) theoretische, universale Naturrechte philosophischer Herkunft (Neuzeit, Aufklärung)
- b) konkrete, positive, staatsrechtliche Normen einzelner Staaten (Revolutionszeit)
- c) deklaratorische Zielsetzungen der vereinigten Nationen, AEMR (frühe Nachkriegszeit)
- d) internationale Konventionen und Übernahmen ins nationale Recht, EMRK (neulich)